



WIR GEBEN BEKANNT

Weitergehende Möglichkeiten zur Meldung von Regelverstößen

Ab sofort stehen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie externen Hinweisgebern weitergehende Möglichkeiten für die Meldung von Hinweisen auf Regelverstöße innerhalb der RITZ-Gruppe zu Verfügung. Mögliche Regelverstöße beinhalten einen Verdacht auf wirtschaftskriminelle Straftaten wie beispielsweise Korruptions-, Kartellrechts- und Geldwäschdelikte, Betrug, Untreue, Verstöße gegen technische Vorgaben oder Verletzungen von Umweltvorschriften. Es geht aber auch um mögliche Verstöße gegen arbeitsrechtliche Vorschriften oder Diskriminierungsverbote, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und Menschenrechtsverletzungen.

A. Regelverstöße melden - an wen?

I. Meldung an Führungskräfte / Geschäftspartner

Soweit im Einzelfall möglich kann die jeweilige Führungskraft angesprochen werden, die gemeinsam mit Ihnen die nächsten Schritte bespricht. Als Dritter können sie sich an ihren jeweiligen Geschäftspartner bei RITZ wenden.

II. Alternative: Meldung an die Rechtsabteilung

Wenn Sie das Gefühl haben, dass Sie sich mit Ihrem Anliegen - aus welchen Gründen auch immer - nicht an eine Führungskraft oder Ihren Geschäftspartner bei RITZ wenden können oder wollen, können Sie auch unsere Rechtsabteilung informieren:

RITZ Instrument Transformers GmbH
General Counsel
Wandsbeker Zollstraße 92 - 98
22041 Hamburg
Mobil +49(0)172-9907502
E-Mail marcus.bruening@ritz-international.com

III. Alternative: Meldung an Ombudsperson

Weiterhin steht allen Hinweisgebern als Anlaufstelle eine Ombudsperson zur Verfügung. Als Ombudsperson wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Rainer Buchert aus Frankfurt am Main bestellt.



WIR GEBEN BEKANNT

Er verfügt über eine langjährige Erfahrung in dieser Funktion und ist für zahlreiche namhafte Unternehmen tätig. Herr Dr. Buchert nimmt alle Hinweise vertraulich entgegen. Er unterliegt der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und wird Hinweise nur dann an den Compliance-Beauftragten der RITZ Instrument Transformers GmbH weitergeben, wenn die Hinweisgeber dazu ihr ausdrückliches Einverständnis erklären. Die Identität eines Hinweisgebers wird RITZ gegenüber grundsätzlich nicht preisgegeben.

Herr Dr. Buchert ist auch ansprechbar, wenn Hinweisgeber im Kontext mit als verdächtig empfundenen Beobachtungen zunächst nur Rat einholen möchten.

Herr Dr. Buchert wird von Rechtsanwältin Dr. Caroline Jacob aus der gleichen Kanzlei vertreten.

1. Kontaktformular

Wenn Sie einen vertraulichen Hinweis geben oder Informationen verschlüsselt übertragen möchten, dann können Sie dies auf elektronischem Wege über folgendes Kontaktformular machen:

https://www.ombudsperson-frankfurt.de/de/kontaktformular/?company=RITZ_INSTRUMENT_TRANSFORMERS_GMBH

Über diesen elektronischen Meldeweg wird ein hoher IT-Sicherheitsstandard in der Kommunikation zwischen Ihnen als Hinweisgeber und der Ombudsperson gewährleistet.

2. Direktkontakt

Wenn Sie die Ombudsperson persönlich ansprechen möchten, werden Sie in deren Büro ohne weitere Nachfrage durchgestellt. Sie erreichen die Ombudsperson auch direkt telefonisch oder per E-Mail.

Herr Dr. Rainer Buchert
Buchert Jacob Partner PartG mbB
Kaiserstraße 22
60311 Frankfurt am Main
Telefon +49(0)69-710 33 33 0 (Kanzlei)
Telefon +49(0)6105 921 355 (direkte Durchwahl)
Fax +49 (0)69-710 34 44 4
E-Mail kanzlei@dr-buchert.de
Internet www.dr-buchert.de

Wenn Sie unsicher sind, wie Sachverhalte oder Beobachtungen zu bewerten sind, berät Sie Dr. Buchert gerne in deutscher und englischer Sprache.

Dies gilt auch für den Fall, dass Sie befürchten, sich selbst strafbar gemacht zu haben. Auch dann ist die Vertraulichkeit gewährleistet. Kosten entstehen Ihnen in keinem Fall.

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen können sie auch, wie bisher, bei unserem Datenschutzbeauftragten Herrn Peter Christian Felst, Wandsbeker Zollstr. 92-98, 22041 Hamburg, E-Mail-Adresse: datenschutz@ritz-international.com, melden.

I. Alternative: Meldung externe Meldestelle

Zuerst sollten Hinweisgeber prüfen, ob sie ihren Hinweis über die Ombudsstelle geben können. Ein Hinweis sollte erst dann an eine externe Stelle gegeben werden, wenn die Behandlung des



WIR GEBEN BEKANNT

Hinweises im internen Hinweisgebersystem nicht möglich oder dieser nicht zumutbar ist oder sich ein derartiger Hinweis als erfolglos oder aussichtslos erwiesen hat.

Als externe Meldestellen wurden von Seiten der österreichischen Regierung unter anderem folgende Behörden definiert, die Meldungen über Fehlverhalten entgegennehmen: Bundesamt für Korruptionsprävention und -bekämpfung, Finanzmarktaufsicht FMA, Geldwäschemeldestelle. Daneben bestehen auf Ebene der Bundesländer Meldestellen, die in bestimmten Fällen zuständig sind.

B. Regelverstöße melden - wie?

Damit Ihre Mitteilung angemessen bearbeitet und untersucht werden kann, ist es wichtig, dass die Meldung so konkret wie möglich ist.

Hilfreich ist, wenn Sie bei Ihrer Meldung die fünf W-Fragen berücksichtigen:

Wer? Was? Wann? Wie? Wo?

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Beschreibungen auch von Dritten nachvollzogen werden können. Hierzu ist es hilfreich, wenn Sie für weitere Fragen zur Verfügung stehen. Wenn Sie dazu bereit sind, aber dennoch Ihre Anonymität gegenüber dem Unternehmen gewahrt wissen möchten, nehmen Sie bitte Kontakt zu der Ombudsperson auf.

C. Regelverstoß gemeldet - wie geht es weiter?

Wir nehmen alle Hinweise ernst und bearbeiten sie streng vertraulich. Nach Eingang führen wir eine Vorprüfung des potenziellen Regelverstoßes durch. Wenn danach ein Anfangsverdacht besteht, wird der Fall mit einem konkreten Untersuchungsauftrag weiterverfolgt und es werden – abhängig von dem Ergebnis – die danach notwendigen Maßnahmen veranlasst. Hinweisgeber erhalten entweder direkt oder über den Ombudsmann im Rahmen der rechtlich gegebenen Möglichkeiten eine Rückmeldung, mit welchem Ergebnis ihr Hinweis geprüft und was aufgrund ihres Hinweises veranlasst worden ist.

